

Keine Sperrfrist während der Probezeit – Lohnfortzahlungspflicht vom ersten Arbeitstag an

Es kommt immer wieder vor, dass jemand während der Probezeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird. Wie ist in solchen Fällen die Sperrfrist einerseits und die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers andererseits geregelt; gibt es Unterschiede zur Situation nach Beendigung der Probezeit?

Nach § 20 des Personalgesetzes (PG) richten sich Tatbestand und Rechtsfolgen der sog. Kündigung zur Unzeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR). Gemäss Art. 336c OR darf nach Ablauf der Probezeit der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, während Arbeitnehmende ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Erbringung der Arbeitsleistung verhin-

dert sind, und zwar – je nach Dienstjahr – während 30, 90 oder 180 Tagen (vgl. Art. 336c Abs. 1 lit. b. OR). Während der Probezeit gelangt die Sperrfrist demnach nicht zur Anwendung. Wurde auf eine Probezeit verzichtet oder wurde diese auf weniger als drei Monate festgelegt, gilt der Kündigungsschutz von Anfang an bzw. nach Ablauf der verkürzten Probezeit. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Probezeit über drei Monate hinaus nicht möglich ist – mit Ausnahme der in § 14 Abs. 3 PG abschliessend aufgezählten drei Fälle, vgl. dazu schon PA-INFO-Artikel 577/Ausgabe 51/Oktober 1999.

Anders als bei der Sperrfrist besteht in Bezug auf die Lohnfortzahlung zwischen Obligationenrecht und Personalrecht keine einheitliche Regelung. Gemäss Art. 324a OR besteht beim unbefristet eingegangenen Arbeitsverhältnis erst dann ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn es mehr als drei Monate gedauert hat. Eine solche Karenzfrist sieht das Personalrecht nicht vor; die Lohnzahlung gemäss § 99 VVO gelangt von Anfang an zur Anwendung. Namentlich in den Fällen, in denen eine Krankentaggeldversicherung besteht, werden freilich auch in der Privatwirtschaft schon wesentlich früher Geldleistungen erbracht.



Zitat

«Wenn einem Autor der Atem ausgeht, werden die Sätze nicht kürzer, sondern länger.»

(John Steinbeck)

(Ro)